

Kandidatenvorschlag

zur Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder
für die Wahlperiode 2025/2030

KIRCHE
VERWALTEN
ZUKUNFT
GESTALTEN

Wir schlagen nachstehend aufgeführte Personen zur Wahl in die Kirchenverwaltung vor:

lfd. Nr.	Zu- und Vorname	Alter	Beruf	Anschrift
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				

Bitte beachten:

Ein Wahlvorschlag darf doppelt so viele Bewerber enthalten, als Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Wahlberechtigten, unter gleichzeitiger Angabe von Alter und Anschrift, mit Vor- und Zuname unterzeichnet sein.

Verwenden Sie dazu bitte die Rückseite.

Als Kirchenverwaltungsmitglied **kann gewählt** werden, wer der römisch-katholischen Kirche angehört, im Bereich der Kirchengemeinde seinen Hauptwohnsitz begründet hat, kirchensteuerpflichtig ist und am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat (Art. 8 Abs. 1 GStVS). Kirchensteuerpflichtig sind in diesem Sinne alle Bekenntnisangehörigen, welche einer der in Art. 1 Abs. 2 KirchStG vorgesehenen Kirchensteuern unterliegen. Kirchensteuerpflichtig ist auch der mit seinem Ehegatten zur Einkommenssteuer zusammenveranlagte Ehegatte, wenn auch nur einer der beiden Einkünfte hat.

Die Aufnahme der auf der Vorderseite stehenden Kandidaten in den Wahlvorschlag unterstützen folgende Wahlberechtigte*

lfd. Nr.	Zu- und Vorname	Alter	Anschrift	Unterschrift
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				

Wahlberechtigt ist, wer der römisch-katholischen Kirche angehört, im Bereich der Kirchengemeinde seinen Hauptwohnsitz begründet und das 18. Lebensjahr am Wahltag vollendet hat (Art. 11, Abs. 2 GStVS).

Vom **Wahlrecht ist ausgeschlossen** (Art. 12 Abs. 1 GStVS) wer

1. zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten nach Deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung unter Betreuung steht,
2. infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt (§ 45 StGB),
3. die Fähigkeit zur Erlangung öffentlicher Ämter entbehrt oder
4. offenkundig die Entrichtung der von ihm geschuldeten Kirchengeldumlagen oder das Kirchgeld nicht entrichtet.

Das **Wahlrecht ruht** (Art. 12, Abs. 2 GStVS) für die Kirchengemeindemitglieder, die

1. aufgrund einer Anordnung nach § 63 i.V.m. § 20 StGB sich in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden,
2. sich in Freiheitsentzug befinden oder
3. aufgrund Richterspruches einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung im Sinne des § 61 StGB unterliegen.